

## Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

### Definition unbeschränkte - beschränkte Steuerpflicht

Alle Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind prinzipiell in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. „Unbeschränkt steuerpflichtig“ bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte (also das gesamte Welteinkommen) in Österreich steuerlich zu erfassen sind.

Nur „beschränkt steuerpflichtig“ sind Personen, die in Österreich (z.B. als Arbeitnehmer) oder aus Österreich (z.B. in Form einer Pension) Einkünfte erzielen, hier aber weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. „Beschränkt steuerpflichtig“ bedeutet, dass nur die österreichischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Unter einem Wohnsitz versteht das Gesetz eine Wohnung, die für den eigenen Wohnbedarf benützt wird (z.B. Eigentums- oder Mietwohnung, Untermietzimmer, Ferienhaus). Eine notdürftige, vorübergehende Unterkunft, eine Schlafstelle oder ein Hotelzimmer gilt i.d.R. nicht als Wohnsitz.

Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die darauf schließen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Auch wenn kein Wohnsitz begründet wird, tritt auf jeden Fall nach sechs Monaten (183 Tagen) Aufenthalt in Österreich die unbeschränkte Steuerpflicht ein (rückwirkend!).

### Ausländische Arbeitnehmer mit Arbeitserlaubnis von mehr als sechs Monaten

Ausländische Arbeitnehmer, die eine Arbeitserlaubnis oder einen Arbeitsvertrag für die Dauer von mehr als sechs Monaten haben, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und sind daher bereits ab Beginn des Inlandsaufenthalts jedenfalls unbeschränkt steuerpflichtig. Sie unterliegen auch ohne inländischen Wohnsitz ab der Aufnahme der Arbeitstätigkeit im Inland den für unbeschränkt Steuerpflichtige geltenden Vorschriften.

### Grenzgänger

Grenzgänger sind Personen, die in einem Land ihren Wohnsitz und im anderen Land ihren Arbeitsplatz haben, also regelmäßig von einem Land in das andere Land pendeln.

#### a) Wohnsitz in Tschechien, Slowakei, Ungarn oder Slowenien - Arbeitsplatz in Österreich

Wenn der Grenzgänger, der in Österreich arbeitet, täglich an seinen Wohnort im Ausland zurückkehrt, hat er in Österreich keinen gewöhnlichen Aufenthalt und ist in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig.

#### b) Spezielle Grenzgängerregelung mit Wohnsitz in Liechtenstein, Schweiz, Italien und Deutschland

Liegt der Wohnsitz in einem dieser Länder und pendelt der Dienstnehmer zum Arbeiten nach Österreich, werden die Einkünfte im Wohnsitzstaat besteuert - Österreich hat gar kein Besteuerungsrecht. Gegenüber Deutschland besteht die Einschränkung, dass die Grenzgängerregelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn sich Wohnung und Arbeitsplatz jeweils in einer Zone von je 30 Kilometern beiderseits der Grenze befinden.

**Achtung:**

Wenn der Arbeitnehmer jedoch an den Arbeitstagen in Österreich übernachtet, begründet er einen österreichischen Aufenthalt und ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig.

**Saisonarbeiter**

Kurzfristig beschäftigte Saisonarbeiter sind beschränkt steuerpflichtig, weil sich diese Personen nur vorübergehend im Inland aufhalten. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt jedoch dann ein, wenn der Aufenthalt in Österreich länger als sechs Monate dauert. Die unbeschränkte Steuerpflicht besteht in diesem Fall rückwirkend vom ersten Tag an.

**Unterschied unbeschränkte Steuerpflicht - beschränkte Steuerpflicht in der Lohnverrechnung**

Bei beschränkter Steuerpflicht erfolgt die Versteuerung aller laufenden Bezüge und aller sonstigen Bezüge wie bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Dienstnehmer mit der Ausnahme, dass ein Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag nicht berücksichtigt werden darf.

Bei beschränkter Steuerpflicht sind also - wie bei unbeschränkter Steuerpflicht - zu berücksichtigen:

- Arbeitnehmerabsetzbetrag und Verkehrsabsetzbetrag
- Werbungskostenpauschale
- Sonderausgabenpauschale
- Auch Pendlerpauschale und Pendlereuro stehen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die gesamte Strecke Wohnung - Arbeitsstätte zu
- Steuerfreie Bezüge (z.B. SEG-Zulagen, Überstundenzuschläge)
- Bei Sonstigen Bezügen sowohl der Freibetrag von € 620,-- als auch die Freigrenze

Ein beschränkt Steuerpflichtiger kann nicht geltend machen:

- Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag
- Außergewöhnliche Belastungen

**Antragsveranlagung**

Nur im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung können beschränkt Steuerpflichtige Werbungskosten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den österreichischen Einkünften stehen und Sonderausgaben, die sich auf das Inland beziehen geltend machen. Zu beachten ist allerdings, dass bei einer Antragsveranlagung dem Einkommen ein Betrag von € 9.000,-- hinzugerechnet wird. Diese Hinzurechnung erfolgt nur bei Veranlagung, bei der laufenden Lohnverrechnung erfolgt keine Hinzurechnung. Dies geschieht deswegen, weil das steuerfreie Existenzminimum grundsätzlich vom Wohnsitzstaat zu berücksichtigen ist. Auf Grund der tarifmäßigen Steuerfreigrenze von € 11.000,-- verbleibt für beschränkt Steuerpflichtige damit ein steuerfreies Basiseinkommen von € 2.000,--.

**Option zur unbeschränkten Steuerpflicht**

EU- und EWR-Bürger, die zwar keinen Wohnsitz, aber die Haupteinkünfte in Österreich haben (90% der Einkünfte werden in Österreich erzielt oder die Auslandseinkünfte betragen insgesamt nicht mehr als € 11.000,--), können in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung auf unbeschränkte Steuerpflicht optieren. Dabei werden trotz

unbeschränkter Steuerpflicht nur die österreichischen Einkünfte besteuert. Es entfällt aber die Hinzurechnung von € 9.000,- bei der Veranlagung. Außerdem können persönliche Absetzbeträge (Alleinverdiener-, Alleinerzieher- Unterhaltsabsetzbetrag) sowie außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

## **Besondere Besteuerung bei Arbeitnehmern als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist und Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen**

### **Bruttobesteuerung**

An Stelle des Lohnsteuertarifs tritt bei diesen Berufsgruppen bei allen Bezügen als Arbeitnehmer eine pauschale Besteuerung von 20% der gesamten Bezüge (auch der gem. § 3 EStG steuerfreien Bezüge, der gem.§ 26 EStG nicht steuerbaren Kostenersätze und der steuerfreien Zuschläge gem. § 68 EStG). Absetzbeträge dürfen nicht abgezogen werden. Werbungskosten und Sonderausgaben könnten nur durch eine Antragsveranlagung berücksichtigt werden (siehe oben).

### **Nettobesteuerung**

Wahlweise zur Bruttobesteuerung kann eine Nettobesteuerung vorgenommen werden. Dabei dürfen mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängende Werbungskosten bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt werden. Die pauschale Lohnsteuer beträgt in diesem Fall allerdings 35% des gekürzten Betrages.

### **Lohnnebenkosten**

Bezüge von beschränkt Steuerpflichtigen sind SV-, DB-, DZ- und KommSt-pflichtig

Stand: März 2015

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,  
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,  
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0  
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Lohnverrechnung)  
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!